

BERLIN- KOLLEG



Institut zur Erlangung der Hochschulreife

Hygieneplan Corona für das Berlin-Kolleg (01A04)

Ergänzung zum Hygieneplan nach § 36 Infektionsschutzgesetz

Stand: 29.09.2021

Inhalt

VORBEMERKUNG	1
1. Allgemeine Hinweise	2
2. PERSÖNLICHE HYGIENE	4
3. RAUMHYGIENE: KLASSENÄUUME, FACHRÄUUME, AUFENTHALTSRÄUUME, VERWALTUNGSRÄUUME, LEHRKRÄFTEZIMMER UND FLURE	7
4. HYGIENE IM SANITÄRBEREICH.....	8
5. INFEKTIONSSCHUTZ IN DEN PAUSEN	9
6. INFEKTIONSSCHUTZ IM UNTERRICHT.....	9
7. INFEKTIONSSCHUTZ IM MUSIKUNTERRICHT/ CHOR-/ ORCHESTER-/ THEATERPROBEN	9
8. INFEKTIONSSCHUTZ IM NATURWISSENSCHAFTLICHEN UND (LABOR-) TECHNISCHEN UNTERRICHT	11
9. INFEKTIONSSCHUTZ IN DER CAFETERIA/MENSA.....	12
10. INFEKTIONSSCHUTZ BEI PRÜFUNGEN, EIGNUNGSTESTS IM RAHMEN DER AUFNAHMEVERFAHREN SOWIE BEI VERGLEICHENDEN ARBEITEN IM RAHMEN DES SCHULABSCHLUSSERWERBS.....	13
11. KOLLEGIAT*INNEN MIT EINEM HÖHEREN RISIKO FÜR EINEN SCHWEREN COVID-19- KRANKHEITSVERLAUF	13
12. WEGEFÜHRUNG	14
13. BEKANNTGABE.....	14

VORBEMERKUNG

Der vorliegende Musterhygieneplan Corona basiert auf den Stufenzuordnungen der 2. Schul-Hygiene-Covid-19-Verordnung. Er regelt auf der Grundlage dieses Orientierungsrahmens die zu treffenden Infektionsschutzmaßnahmen näher. Die verwendeten Farben entsprechen denen des Stufenplanes.

Alle Schulen verfügen nach § 36 i.V.m. § 33 Infektionsschutzgesetz (IfSG) über einen schulischen Hygieneplan, in dem die wichtigsten Eckpunkte nach dem Infektionsschutzgesetz geregelt sind, um durch ein hygienisches Umfeld zur Gesundheit der Kollegiat*innen und aller an Schule Beteiligten



beizutragen.

Alle Beschäftigten der Schulen, die Schulträger, alle Kollegiat*innen sowie alle weiteren regelmäßig an den Schulen arbeitenden Personen sind darüber hinaus gehalten, sorgfältig die Hygienehinweise der Gesundheitsbehörden bzw. des Robert Koch-Instituts zu beachten.

Schulleitung sowie alle Beschäftigten sorgen dafür, dass die Kollegiat*innen die Hygienehinweise ernst nehmen und umsetzen. Da es sich am Berlin-Kolleg ausschließlich um erwachsene Lernende handelt, sind diese bereits umfangreich informiert und gehen besonnen und verantwortungsbewusst mit der aktuellen Situation um.

1. Allgemeine Hinweise

Das Corona-Virus ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Die Infektion erfolgt hauptsächlich über die Schleimhäute der Atemwege und wird durch Tröpfchen und Aerosole, etwa beim Atmen, Sprechen, Husten, Singen und Niesen übertragen. Abhängig von Temperatur und Luftfeuchtigkeit sinken virenhaltige Tröpfchen nach 1 – 2 m auf den Boden, wogegen sich virenhaltige Aerosole in Räumen verteilen und zu Übertragungen über größere Abstände führen können. Darüber hinaus ist eine Ansteckung auch indirekt über die Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut oder der Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden, möglich. Eine Übertragung über kontaminierte Oberflächen (Kontaktinfektion) gilt nach derzeitiger Fachexpertise als wenig wahrscheinlich, ist aber nicht vollständig auszuschließen.

Die Vorgaben des zugrundeliegenden Musterhygieneplans werden kontinuierlich überprüft und an das Infektionsgeschehen angepasst. Im Hygieneplan werden drei Stufen abgebildet.

Stufe grün: Es besteht in der Regel kein oder nur einzelfallbezogenes Infektionsgeschehen in der einzelnen Schule.

Stufe gelb: Es besteht in der Regel ein Infektionsgeschehen in der einzelnen Schule, das nicht mehr einzelfallbezogen ist.

Stufe rot: Es besteht ein erhebliches landesweites Infektionsgeschehen, aufgrund dessen die Schließung der Schulen im Land Berlin angeordnet wird. Ggf. trifft das Land Regelungen für dennoch zulässige Lerngruppen.

Abstand

Es ist nach Möglichkeit Abstand zu halten. Es ist eine feste Sitzordnung zu bevorzugen.

Der Mindestabstand von 1,5 Metern muss zwischen Kollegiat*innen sowie Dienstkräften unterschiedlicher Gruppen außer im Unterricht eingehalten werden. Es erfolgt eine Halbierung von Lerngruppen in Klassenstärke.

Wo immer es möglich ist, soll der Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden, außer im Unterricht.

BERLIN- KOLLEG



Institut zur Erlangung der Hochschulreife

Schulfremde Personen

Die Mindestabstandsregel soll gegenüber schulfremden Personen beibehalten werden. Das Betreten des Schulgeländes (einschließlich der Außenflächen) für schulfremde Personen ist ebenfalls nur mit einer medizinischen Gesichtsmaske zulässig.

Dienstkräfte der SenBJF

Dienstkräfte der SenBJF üben in allen Stufen weiterhin ihre originären Aufgaben gemäß Beauftragung aus. In den Stufen Rot müssen in Abstimmung mit der Schulleitung ggf. andere Standorte oder alternative Formate gewählt werden.

Dienstbesprechungen / Gremien

Dienstbesprechungen und Sitzungen weiterer schulischer Gremien sowie Kollegiatenversammlungen finden statt. Eine medizinische Gesichtsmaske ist zu tragen.

Schulfremde Personen tragen grundsätzlich eine medizinische Gesichtsmaske, die bei Einhaltung des Mindestabstandes am Platz abgenommen werden kann.

Dienstbesprechungen und schulische Gremien sollen nicht in Präsenzform stattfinden. Für zwingend erforderliche Dienstbesprechungen ist die Personenzahl auf ein Minimum zu begrenzen und der Raumgröße anzupassen. Eine medizinische Gesichtsmaske ist zu tragen. Über zwingend erforderliche schulische Gremiensitzungen in Präsenzform ist die zuständige Schulaufsicht einschließlich beabsichtigter Schutzmaßnahmen zu informieren.

Dienstbesprechungen und schulische Gremien finden nicht in Präsenzform statt.

Veranstaltungen

Veranstaltungen können unter Einhaltung der Bestimmungen der Dritten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung stattfinden.

Veranstaltungen von besonderer schulischer Bedeutung ohne schulfremde Personen können unter Einhaltung der Bestimmungen der Mindestabstandsregelungen stattfinden. Eine medizinische Gesichtsmaske ist zu tragen.

Veranstaltungen finden nicht statt.

Kohorten



Die Klassenverbände/Lerngruppen sollten sich, soweit dies organisatorisch möglich ist, nicht untereinander vermischen, sondern als feste Gruppen im Lehrbetrieb zusammenbleiben.

Die Lerngruppen werden als feste Gruppen unterrichtet in Kohorten. Am Kolleg werden die Kollegiat*innen der E-Phase als eine Kohorte und aufgrund des jahrgangsübergreifenden Unterrichts in der Kursphase beide Jahrgänge als eine Kohorte zusammengefasst.

Für die Stufen gelb und rot gilt: Sofern organisatorisch möglich, können ein gestaffelter Unterrichtsbeginn für die beiden Kohorten und ein unterschiedliches Unterrichtsende vermeiden, dass sich zu viele Schülerinnen und Schüler zeitgleich in den Eingangsbereichen und Fluren befinden. Versetzte Pausenzeiten können – soweit organisatorisch möglich – vermeiden, dass zu viele Kollegiat*innen zeitgleich die Sanitärräume und Pausenbereiche aufsuchen.

Einer Pausenzeit im Freien ist gegenüber der Pausenzeit im Gebäude der Vorzug zu geben.

2. PERSÖNLICHE HYGIENE

Die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske gilt nicht für den in § 4 (4) SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung genannten Personenkreis.

Medizinische Gesichtsmasken

In der Schule besteht die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske in geschlossenen Räumen. Trinkpausen sind zu gewährleisten.

Es gilt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske in geschlossenen Räumen und unter überdachten Flächen. Auf dem Schulgelände kann die medizinische Gesichtsmaske im Freien abgelegt werden, wenn der Mindestabstand von 1,5m eingehalten werden kann. Trinkpausen sind zu gewährleisten.

Es gilt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske in geschlossenen Räumen und unter überdachten Flächen. Auf dem Schulgelände kann die medizinische Gesichtsmaske im Freien abgelegt werden, wenn der Mindestabstand von 1,5m eingehalten werden kann. Trinkpausen sind zu gewährleisten.

Die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske gilt nicht für die in § 2 Absatz 2 Nummer 3 und 4 der Dritten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung genannten Personenkreise.

BERLIN- KOLLEG



Institut zur Erlangung der Hochschulreife

Atemwegs- erkrankungen

Bei Symptomen einer fieberhaften Atemwegserkrankung oder sonstigen mit COVID-19 zu vereinbarenden Symptomen soll die betroffene Person zu Hause bleiben.

Alle Dienstkräfte sind aufgefordert, den Gesundheitszustand der Kollegiat*innen zu beobachten. Bei akuten Symptomen (Fieber, Husten, Kurzatmigkeit, Abgeschlagenheit/Müdigkeit, Kopf- und Gliederschmerzen, Schnupfen, Halsschmerzen, Schüttelfrost) und/oder Verlust der Riech- und Geschmacksfunktion sollte ein Covid-19-Test durchgeführt werden; es soll dann eine häusliche Isolierung bis zum Erhalt des Befundergebnisses eingehalten werden.

www.berlin.de/sen/bjf/go/corona-grafiken

Selbsttestung	<p>Kollegiat*innen sowie das schulische Personal in Präsenz sind verpflichtet sich zweimal wöchentlich selbst zu testen, in den ersten Wochen nach Schulferien dreimal wöchentlich.</p> <p>Die Teilnahme am Präsenzunterricht ist nur gestattet, wenn sie sich an zwei nicht aufeinanderfolgenden Tagen in der Woche, an denen für sie ein Unterrichts- oder Betreuungsangebot in Präsenz angeboten wird, einem angebotenen Test auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 unterziehen und das Testergebnis jeweils negativ ausgefallen ist.</p> <p>Durchführung der Tests in den Klassen und Kursen Die Testsysteme (NADAL® COVID-19 Ag Test von Nal von Minden, Kurzanleitungen unter https://www.berlin.de/sen/bjf/corona/tests/#schultestd) werden am Berlin-Kolleg immer montags und donnerstags zu Beginn des ersten Unterrichtsblocks ausgegeben und durchgeführt. Die Tests erfolgen unter Aufsicht der Lehrkraft im Klassen- bzw. Kursraum. Eine Durchführung im Hof ist grundsätzlich möglich, aber nur eingeschränkt empfehlenswert, da bei Temperaturen von unter 15 Grad bzw. über 30 Grad Celsius die Wahrscheinlichkeit von falschpositiven oder falschnegativen Ergebnissen steigt.</p> <p>Die Kollegiat*innen führen den Test selbst bei sich durch. Die Maske wird nur für die kurze Dauer des Abstrichs aus beiden Nasenlöchern unter die Nase gezogen. Dabei muss unbedingt auf eine gute Lüftung des Raumes und die Einhaltung der Abstandsregeln geachtet werden. Die Lehrkraft kontrolliert die Tests und bescheinigt mit ihrer Unterschrift das Testergebnis. Alle Bestandteile des Testsystems werden in einem verschlossenen Plastikbeutel über den Hausmüll entsorgt.</p> <p>Prinzipiell kann auch ein schriftliches oder elektronisches negatives Ergebnis eines PCR- oder Point-of-Care (PoC)-Antigen-Tests vorlegt werden, das den Anforderungen des § 6b Absatz 1 und 2 der Zweiten SARS-CoV-2-</p>
----------------------	--



	<p>Infektionsschutzmaßnahmenverordnung mit der Maßgabe entspricht, dass es nicht älter als 24 Stunden ist.</p> <p>Ein zu Hause durchgeführter Test mit entsprechender Selbsterklärung reicht nicht aus.</p> <p>Folgende Personen sind von der Testpflicht befreit:</p> <ul style="list-style-type: none">• Geimpfte Personen, die mit einem von der Europäischen Union zugelassenen Impfstoff gegen Covid-19 geimpft sind und deren letzte erforderliche Impfung mindestens 14 Tage zurückliegt,• genesene Personen, die ein mehr als sechs Monate zurückliegendes positives PCR-Testergebnis auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nachweisen können und die mindestens eine Impfung gegen Covid-19 mit einem von der Europäischen Union zugelassenen Impfstoff erhalten haben und deren letzte Impfung mindestens 14 Tage zurückliegt, sowie• genesene Personen, die ein mindestens 28 Tage und höchstens sechs Monate zurückliegendes positives PCR-Testergebnis auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nachweisen können. <p>Die Schule verarbeitet die Testergebnisse ausschließlich für den schulischen Zweck der Aufrechterhaltung des Lehr- und Präsenzbetriebs; eine Übermittlung an Dritte erfolgt nicht. Der Nachweis über eine vollständige Impfung mit einem in der EU zugelassenen Impfstoff gegen SARS-CoV-2 darf für die Dauer der Geltung des § 5 aufbewahrt werden.</p> <p>Umgang mit Verspätungen und Fehltagen Kollegiat*innen, die mit deutlicher Verspätung in den ersten Block, erst zu einem späteren Block oder erst am nächsten Tag das Kolleg besuchen, begeben sich für die Durchführung und Bescheinigung des Testergebnisses in die Bibliothek. Die Tests werden dort durch einen Mitarbeiter des Kollegs beaufsichtigt und dokumentiert. Erst nach Bestätigung eines negativen Testergebnisses können diese Kollegiat*innen am Unterricht teilnehmen.</p> <p>Die Test werden in der Bibliothek durchgeführt in den Zeiten:</p> <p>bis 09:00 Uhr 10:00-10:45 Uhr 12:00-12:45 Uhr.</p> <p>Außerhalb dieser Zeiten werden keine Tests durchgeführt. Wer deutlich zu spät kommt, muss bis zur nächsten Testmöglichkeit warten oder eine der Testmöglichkeiten auf der Turmstraße in Anspruch nehmen. Die Wartenden müssen in jedem Fall das Gebäude verlassen und auf dem Hof warten.</p>
--	--

Handhygiene

Die Basishygiene einschließlich der Händehygiene ist einzuhalten.



Eine wichtige Hygienemaßnahme ist das regelmäßige und gründliche **Händewaschen** mit Seife.

Sollte das gründliche und regelmäßige Händewaschen nicht möglich sein, kann das sachgerechte Desinfizieren der Hände eine Alternative darstellen. Dazu muss Desinfektionsmittel in ausreichender Menge in die trockene Hand gegeben und bis zur vollständigen Abtrocknung in die Hände einmassiert werden.

Dem Händewaschen ist in jedem Fall der Vorzug zu geben. Desinfektionsmittel sind Gefahrstoffe, deren Umgang und Lagerung in der Schule geregelt wird.

Weitere Grundregeln

- Berührungen, Umarmungen und Händeschütteln sollen unterlassen werden.
- Mit den Händen nicht das Gesicht, insbesondere nicht die Schleimhäute berühren, d.h. nicht an Mund, Augen und Nase fassen.
- Husten- und Niesetikette: Husten und Niesen in die Armbeuge gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen!
- Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand halten, am besten wegrehen.
- Persönliche Gegenstände sollen nicht mit anderen Personen geteilt werden, z. B. Stifte, Trinkbecher etc.

3. RAUMHYGIENE: KLASSENÄRÄUME, FACHRÄUME, AUFENTHALTSRÄUME, VERWALTUNGSRÄUME, LEHRKRÄFTEZIMMER UND FLURE

Alle Klassen- und Kursräume sind mit Einzeltischen bestuhlt, damit zur Vermeidung der Übertragung durch Tröpfcheninfektion auch im Schulbetrieb ein gewisser Abstand eingehalten werden kann.

Besonders wichtig ist das regelmäßige und richtige Lüften, da dadurch die Innenraumluft ausgetauscht wird. Mehrmals täglich, vor dem Unterricht, mindestens einmal in der Mitte einer Unterrichtsstunde (mind. 3-5 Minuten) sowie in den Pausen und nach dem Unterricht ist eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster vorzunehmen. Eine Kipplüftung ist weitgehend wirkungslos, da durch sie kaum Luft ausgetauscht wird. Aus Sicherheitsgründen verschlossene Fenster müssen daher für die Lüftung unter Aufsicht einer Dienstkraft geöffnet werden.

Das Gebäude wird ausschließlich über die gekennzeichneten Eingänge (A und C) betreten und über die gekennzeichneten Ausgänge (B und D) verlassen. Die Wegführung in den Fluren und in dem Bereich der Cafeteria ist gekennzeichnet. Die Bestuhlung der Cafeteria mit reduzierten Sitzplätzen ist mit dem Betreiber geklärt.

Das Lehrkräftezimmer darf nur durch die gekennzeichneten Türen betreten oder verlassen werden.



Institut zur Erlangung der Hochschulreife

Reinigung

Die DIN 77400 (Reinigungsdienstleitungen Schulgebäude – Anforderungen an die Reinigung) ist zu beachten. Sie definiert Grundsätze für eine vertragsgemäße, umweltbewusste und hygienische Schulreinigung unter Berücksichtigung aktueller Entwicklungen hinsichtlich Technik und Methoden der Gebäudereinigung und rechtlicher Anforderungen durch das Infektionsschutzgesetz.

Ergänzend dazu gilt:

Generell nimmt die Infektiosität von Coronaviren auf unbelebten Oberflächen in Abhängigkeit von Material und Umweltbedingungen wie Temperatur und Feuchtigkeit rasch ab. Nachweise über eine Übertragung durch Oberflächen im öffentlichen Bereich liegen bisher nicht vor.

Am Kolleg steht die Reinigung von Oberflächen im Vordergrund. Dies gilt auch für Oberflächen, welchen antimikrobielle Eigenschaften zugeschrieben werden, da auch hier Sekrete und Verschmutzungen mechanisch entfernt werden sollen.

Im Gegensatz zur Reinigung wird eine routinemäßige Flächendesinfektion in Schulen auch in der jetzigen COVID-Pandemie durch das RKI nicht empfohlen. Hier ist die angemessene Reinigung aktuell ausreichend.

Folgende Areale werden durch die Reinigungskräfte besonders gründlich und in stark frequentierten Bereichen mehr als einmal täglich gereinigt:

- Türklinken und Griffe (z.B. an Schubladen- und Fenstergriffe) sowie der Umgriff der Türen,
- Treppen- und Handläufe,
- Lichtschalter.

Eine entsprechende Absprache mit der Reinigungsfirma ist erfolgt und wird ggf. durch den Hausmeister nach Abstimmung mit der Schulleitung den sich verändernden Rahmenbedingungen angepasst.

4. HYGIENE IM SANITÄRBEREICH

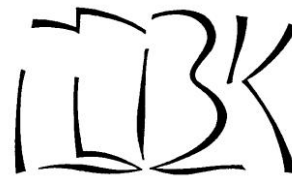
In allen Sanitärräumen sind ausreichend Flüssigseifenspender, Einmalhandtücher und Toilettenpapier bereitgestellt und werden regelmäßig aufgefüllt. Dies wird vom Hausmeister regelmäßig kontrolliert. Die entsprechenden Auffangbehälter für Einmalhandtücher sind vorhanden.

Zusätzlich befinden sich in allen Sanitärräumen fest installierte Spender für Desinfektionsmittel.

Damit sich nicht zu viele Kollegiat*innen zeitgleich in den Sanitärräumen aufhalten, dürfen sich nur zwei Personen gleichzeitig dort aufhalten. Am Eingang der Toiletten wird durch gut sichtbaren Aushang darauf hingewiesen:

Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden sind täglich durch das Reinigungspersonal zu reinigen. Bei Verschmutzungen mit Fäkalien, Blut oder Erbrochenem ist nach Entfernung der Kontamination mit einem mit Desinfektionsmittel getränkten Einmaltuch eine prophylaktische Scheuer-Wisch-Desinfektion erforderlich. Dabei sind Arbeitsgummihandschuhe zu tragen.

BERLIN- KOLLEG



Institut zur Erlangung der Hochschulreife

5. INFEKTIONSSCHUTZ IN DEN PAUSEN

In den Pausen soll gewährleistet sein, dass Abstand gehalten wird. Abstand halten gilt auch im Lehrkräftezimmer-

Die Kollegiat*innen sind dazu angehalten, den weiträumigen Hof in Pausen oder Freiblöcken zu nutzen und auch hier selbstverständlich die Abstandsregeln einzuhalten.

6. INFEKTIONSSCHUTZ IM UNTERRICHT

Der Regelbetrieb umfasst den Unterricht nach der Wochenstundentafel.

Alle Klassen / Kurse werden im Wechselunterricht beschult (Verknüpfung von Präsenzunterricht in halbierten Klassenverbänden/Lerngruppen und schulisch angeleitetem Lernen zu Hause). Für jahrgangsübergreifende Kurse im Kurssystem gelten gesonderte Regelungen.

Es findet kein Präsenzunterricht statt, die Schülerinnen und Schüler werden im schulisch angeleiteten Lernen zu Hause unterrichtet. Es gelten die Vorgaben des Handlungsrahmens für das Schuljahr 2021/22. Ausnahmen gelten für zulässige Lerngruppen.

Exkursionen und Unterricht an außerschulischen Lernorten

Exkursionen und Besuche außerschulischer Lernorte finden statt, ebenso Lernangebote im Freien.

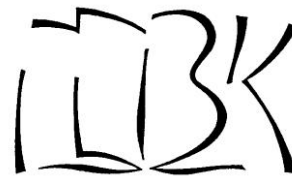
Exkursionen und Besuche außerschulischer Lernorte können im Freien stattfinden, ebenso weitere Lernangebote im Freien.

Exkursionen und Besuche außerschulischer Lernorte finden nicht statt. Weitere zulässige Lernangebote im Freien können stattfinden.

7. INFEKTIONSSCHUTZ IM MUSIKUNTERRICHT/ CHOR-/ ORCHESTER-/ THEATERPROBEN

Beim Musik- und Theaterunterricht, bei Arbeitsgemeinschaften und anderen Angeboten im Zusammenhang mit dem Theater oder musischen Bereich sind Situationen mit Körperkontakt zu vermeiden und Alternativen zu entwickeln. Dabei sind die nachfolgenden Aspekte zu berücksichtigen:

1. Die Unterrichtsräume müssen ausreichend Platz bieten. Der Unterricht kann im – soweit möglich - auch im Freien stattfinden.
2. Durch mehrere Personen genutzte Materialien, Requisiten, Musikinstrumente sind so vorzubereiten, dass sie pro Unterrichtsdurchführung möglichst nur von



jeweils einem Schüler/einer Schülerin benutzt werden. Nach dem Unterricht bzw. vor Nutzung durch eine neue Person müssen sie gereinigt werden.

Durch mehrere Personen genutzte Materialien, Requisiten, Musikinstrumente sind so vorzubereiten, dass sie pro Unterrichtsdurchführung möglichst nur von jeweils Person benutzt werden. Nach dem Unterricht bzw. vor Nutzung durch eine neue Person müssen sie gereinigt werden.

Eine gemeinsame Nutzung von Materialien, Requisiten und Musikinstrumenten ist nicht möglich.

Musizieren

3. Musizieren in Innenräumen ist bis auf Weiteres mit medizinischer Gesichtsmaske möglich.

Musizieren ist nur in festen Lerngruppen und mit medizinischer Gesichtsmaske möglich.

Praktisches Musizieren in Präsenz findet nicht statt. Ausnahmen gelten für zulässige Lerngruppen.

Darstellendes Spiel

4. Beim Theaterunterricht, in Theaterarbeitsgemeinschaften und bei anderen Angeboten im Zusammenhang mit Theater sind Situationen mit direktem Körperkontakt zu vermeiden und Alternativen zu entwickeln.

Bis auf Weiteres ist eine medizinische Gesichtsmaske zu tragen.

Theaterunterricht ist nur in festen Teilgruppen möglich.

Der Mindestabstand von 1,5 Metern ist zwischen allen Personen einzuhalten. Freiwillige Unterrichts- und Arbeitsgemeinschaftsangebote finden nicht statt.

Theaterunterricht in Präsenz findet nicht statt. Ausnahmen gelten für zulässige Lerngruppen.

Proben

5. Proben können stattfinden. Vor und nach den Theaterproben oder dem Musizieren müssen die Kollegiat*innen die Handhygiene beachten.

Proben können stattfinden. Vor und nach den Theaterproben oder dem Musizieren müssen die Kollegiat*innen die Handhygiene beachten.

Proben finden nicht statt.

Chorproben

6. Chorproben können stattfinden, sofern der Probenraum so groß ist, dass zwischen allen Sängerinnen und Sängern ein Mindestabstand von 2 Metern eingehalten werden kann.

Der Probenraum ist alle 15 Minuten ausreichend zu lüften. Dauerhaft geöffnete Fenster sind zu bevorzugen.



Der Möglichkeit, Proben im Freien stattfinden zu lassen, ist Vorrang einzuräumen. Auch dort gilt der Mindestabstand. Für das Singen im Unterricht gilt Gleiches.

Nach dem Ende einer Probe, in der 60 Minuten durchgängig gesungen wurde, muss 30 Minuten quergelüftet werden, danach muss der Raum zwei Stunden leer stehen. Vor Beginn der nächsten Probe muss wiederum 30 Minuten stoß- oder quergelüftet werden.

Chorproben können nur im Freien unter Einhaltung eines Abstandes von 2 Metern stattfinden.

Chorproben finden nicht statt.

Aufführungen 7.

Bei Proben und Aufführungen ist bis zur Einnahme der Plätze von den aufführenden Personen sowie dem Publikum in den ersten beiden Unterrichtswochen eine medizinische Gesichtsmaske zu tragen.

Schulfremde Personen tragen grundsätzlich eine medizinische Gesichtsmaske.

Bei Aufführungen mit Gesang und/oder Blasinstrumenten ist ein Abstand von mindestens 4 Metern zwischen Ensemble und Publikum vorzusehen.

Proben und Aufführungen sind nur möglich, wenn diese von besonderer schulischer Bedeutung sind und ohne schulfremde Personen stattfinden. Bis zur Einnahme der Plätze ist von den aufführenden Personen sowie dem Publikum eine medizinische Gesichtsmaske zu tragen. Das Publikum trägt die medizinische Gesichtsmaske während der gesamten Dauer der Probe oder Aufführung.

Bei Aufführungen mit Gesang und/oder Blasinstrumenten ist ein Abstand von mindestens 4 Metern zwischen Ensemble und Publikum vorzusehen.

Es finden keine Aufführungen statt.

8. INFEKTIONSSCHUTZ IM NATURWISSENSCHAFTLICHEN UND (LABOR-) TECHNISCHEN UNTERRICHT

Experimentieren und Laborübungen

Die Reinigung der Schutzbrillen mit Tensidlösung nach jedem Gebrauch wird empfohlen. Technische Geräte und Hilfsmittel sind entsprechend jeweils gültiger Hygienestandards und Herstellerempfehlungen zu reinigen.

- Laborübungen und Experimente mit medizinischer Gesichtsmaske erfolgen unter Einhaltung der Sicherheit im naturwissenschaftlichen und (labor-)technischen Unterricht.
- Es erfolgt eine Gefährdungsbeurteilung auch hinsichtlich der Brandgefahr, der Kontaminationsgefahr und der Gefahr des Beschlagens von Schutzbrillen.



Laborübungen und Experimente mit medizinischer Gesichtsmaske unter Einhaltung der Sicherheit im naturwissenschaftlichen und (labor-)technischen Unterricht erfordern:

eine Gefährdungsbeurteilung auch hinsichtlich der Brandgefahr, der Kontaminationsgefahr und der Gefahr des Beschlagens von Schutzbrillen, eine Reinigung der Schutzbrillen mit Tensidlösung nach jedem Gebrauch, eine Reinigung technischer Geräte und Hilfsmittel entsprechend gültiger Hygienestandards und Herstellerempfehlungen.

Darüber hinaus sind folgende Regeln einzuhalten:

- Laborübungen und Experimente dürfen nur in Einzelarbeit durchgeführt werden.
- Die Vorbereitung der Laborübungen und Experimente und Bereitstellung der Geräte erfolgt unter Einhaltung der Abstandsregeln.
- Die notwendigen Materialien sind in ausreichender Anzahl vorzuhalten.
- Geräte werden vor dem Unterricht für die einzelnen Versuchsplätze vorsortiert.
- Chemikalien werden nicht in größeren Gebinden zur Entnahme bereitgestellt, sondern in Portionsgrößen abgefüllt und beschriftet.
- Lehrkräfte und Lernende nutzen ggf. Einmalhandschuhe. Die Kontrolle der Aufbauten durch die Dienstkraft erfolgt berührungsfrei; die Lernenden treten während der Kontrolle zurück. Dabei muss die Abstandsregelung gegenüber den anderen Lernenden gewahrt werden.
- Während der Laborübungen und des Experimentierens sind die Abstandsregeln einzuhalten.

Es finden keine Laborübungen und kein naturwissenschaftlicher Unterricht in Präsenz statt. Ausnahmen gelten für zulässige Lerngruppen.

9. INFEKTIONSSCHUTZ IN DER CAFETERIA/MENSA

Die Cafeteria bleibt bis auf Weiteres geschlossen. Generell gilt: Die Wegeführung in dem Bereich der Cafeteria ist gekennzeichnet. Die Bestuhlung der Cafeteria mit reduzierten Sitzplätzen ist mit dem Betreiber geklärt.

Für den Cafeteria- und Mensabetrieb gilt die Abstandsregel. Im Cafeteria- oder Mensabereich ist beim Gang von und zu den Tischen und bei der Ausgabe des Essens eine medizinische Gesichtsmaske zu tragen.

Nach jeder Nutzung sind die Tische zu reinigen.

Für den Cafeteria- und Mensabetrieb gilt die Abstandsregel. Im Cafeteria- oder Mensabereich ist beim Gang von und zu den Tischen und bei der Ausgabe des Essens eine medizinische



Gesichtsmaske zu tragen. Von einem Essenangebot in Buffetform ist abzusehen. Nach jeder Nutzung sind die Tische zu reinigen.

Es findet kein Cafeteria- oder Mensabetrieb statt.

10. INFektionSSCHUTZ BEI PRÜFUNGEN, EIGNUNGSTESTS IM RAHMEN DER AUFNAHMEVERFAHREN SOWIE BEI VERGLEICHENDEN ARBEITEN IM RAHMEN DES SCHULABSCHLUSSERWERBS

Für Prüfungen gelten grundsätzlich für die Stufe gelb und rot folgende Regelungen:

1. Die Prüfungen finden in der Regel in Präsenz statt. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses finden vorzugsweise in Präsenz statt.
2. Der oder die Prüfungsvorsitzende ist berechtigt seine oder ihre Aufgaben wahrzunehmen, auch wenn er oder sie schulfremd ist. Das gilt auch für sonstige schulfremde Personen, deren Teilnahme an der Prüfung erforderlich ist. Auch schulfremde Prüflinge können geprüft werden.
3. Der Mindestabstand von 1,5 Metern muss grundsätzlich zwischen allen an der Prüfung beteiligten Personen eingehalten werden. Die Vorgaben zum Einhalten größerer Mindestabstände in Nummer 5 und Nummer 7 bleiben unberührt.
4. Eine medizinische Gesichtsmaske ist zu tragen. Hiervon ausgenommen sind Prüflinge während der Prüfungen, wenn sie an ihrem Platz sitzen oder stehen oder wenn sie experimentieren. Auch beim Experimentieren ist eine medizinische Gesichtsmaske zu tragen, wenn der Mindestabstand nach Nummer 3 Satz 1 beim Experimentieren nicht eingehalten werden kann. Die Hygieneregeln zum Lüften sind zu beachten.
5. Für Prüfungen im Fach Musik gilt: Solistischer Gesang sowie solistisches Musizieren, auch mit Blasinstrumenten, findet ohne medizinische Gesichtsmaske statt. Der Mindestabstand zum Fachausschuss beträgt 4 Meter.
6. Für Prüfungen im Fach Darstellendes Spiel gilt: Sowohl darstellerische Anteile in Einzel- als auch in Partnerprüfungen finden ohne medizinische Gesichtsmaske statt. Bei Partnerprüfungen ist ein Mindestabstand von 2 Metern zu wahren.

Eignungstests im Rahmen von Aufnahmeverfahren werden wie Prüfungen behandelt.

11. KOLLEGIAT*INNEN MIT EINEM HÖHEREN RISIKO FÜR EINEN SCHWEREN COVID-19-KRANKHEITSVERLAUF

Kollegiat*innen, die wegen einer Grunderkrankung bei einer Infektion mit dem Coronavirus ein erhöhtes Risiko für einen schweren Verlauf der Krankheit haben können (Risikogruppe), müssen dies dem Kolleg durch Vorlage einer entsprechenden ärztlichen Bescheinigung nachweisen. Für diese Kollegiat*innen wird gemeinsam mit dem Kolleg nach geeigneten Möglichkeiten und Wegen des

BERLIN- KOLLEG



Institut zur Erlangung der Hochschulreife

schulisch angeleiteten Lernens zu Hause gesucht. Das gilt auch, wenn eine andere im Haushalt der Kollegiat*innen lebende Person zur Risikogruppe gehört und dies ärztlich bescheinigt wird.

Die Schulleitung prüft, ob diese Kollegiat*innen z.B. außerhalb des regulären Unterrichtsbetriebs in festen Kleingruppen oder ggf. einzeln in Präsenz durch diejenigen Lehrkräfte zu beschulen sind, die ebenfalls einer Risikogruppe angehören.

Sollte dies aus Sicht der Kollegiat*innen nicht möglich sein, stellen diese bei der Schule einen Antrag auf „schulisch angeleitetes Lernen zu Hause“ (saLzH) für den eine weitere ärztliche Bescheinigung vorgelegt werden muss, die die Notwendigkeit eines vollständig angeleiteten Lernens zu Hause (einschließlich Leistungsbewertungen und Prüfungen) bestätigt.

12. WEGEFÜHRUNG

Es ist darauf zu achten, dass nicht alle Kollegiat*innen gleichzeitig über die Gänge zu den Klassenzimmern und in die Schulhöfe gelangen. Deshalb sind Zu- und Ausgänge des Gebäudes klar geregelt und beschildert. Dies betrifft auch die Treppenhäuser: Das Treppenhaus A ist ausschließlich als Ausgang ausgewiesen, das Treppenhaus D ausschließlich als Abgang. Die Treppenhäuser B und C werden als Auf- und Abgang genutzt, hier ist allerdings auf die Einhaltung der Laufrichtung zu achten. Durch Aushänge wird über die Wegeführung (rechts gehen) informiert.

13. BEKANNTGABE

Der der jeweiligen Schule angepasste Hygieneplan und die Ergänzung zu Corona sind dem Gesundheitsamt zur Kenntnis zu geben.

Die Schulleitung informiert per E-Mail und Aushänge alle am Schulleben Beteiligten regelmäßig über die getroffenen Maßnahmen und gegebenenfalls notwendige Änderungen.

Die Schulleitung regt an, in diesen Zeiten - wenn möglich – den Öffentlichen Nahverkehr zu meiden und auf das Fahrrad umzusteigen.

Stand: 29.09.2021